

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 14. Februar 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung

Betreffend die Ergänzung der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 31sten Dezember 1889.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Ergänzung der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 31sten Dezember 1889 verordnet:

Vom 15ten November bis 15ten März dürfen Stuckateur-, Fußer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.

In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.

Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschießen und dürfen nur vorübergehend von den die Koksforde beaufsichtigenden Personen betreten werden.

Oppeln den 7. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Nolcke.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Alt-Budkowitz, Kreis Oppeln am 14. Februar 1900 ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Oppeln, den 7. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretungen finden im Monat März d. Js. statt.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 30. VIII. 1894, 6. II. 1896 und 16. II. 1898 sehe ich mich veranlaßt, die Gemeindevorsteher des Kreises darauf hinzuweisen, daß der Herr Minister des Innern laufende statistische Erhebungen über die Ergebnisse der nach dem Dreiklassenwahlsystem zu vollziehenden regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen angeordnet hat.

Für diese statistischen Erhebungen ist ein Zählbogen zu benutzen, welcher den Gemeindevorständen per Couvert zugehen wird.

Die Aufstellung der Zählbogen ist zufolge höherer Weisung im Zusammenhang mit der Feststellung der Wählerlisten in Angriff zu nehmen und von dem Zeitpunkt ab gerechnet, in welchem die Gemeindevvertretungen über die Nichtigkeit der Wählerlisten Beschluß gefaßt haben, zum Abschluß zu bringen.

Die Zählbogen sind mir **am 2. April 1900 unverinnert** einzureichen.

Die Unregelmäßigkeiten, die bei der Prüfung der für die im Monat März 1894, 1896 und 1898 stattgehabten Ergänzungswahlen hierher eingereichten Zählbogen wahrgenommen worden sind, veranlassen mich, die Gemeindevorsteher auf nachfolgende Punkte aufmerksam zu machen.

1) Die Erhebung betrifft nur die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung, nicht die außergewöhnlichen Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder. Die Erhebung findet nur in denjenigen Gemeinden statt, welche eine gewählte Gemeindevertretung besitzen, und nur für diejenigen Etatsjahre, in welchen die regelmäßigen Ergänzungswahlen vorzunehmen sind.

2) Für jede Gemeinde bezw. jeden für Gemeindevahlen etwa besonders gebildeten Wahlbezirk ist ein Zählbogen auszufüllen.

3) In dem Kopfe des Zählbogens ist anzugeben:

- a) der Zeitpunkt der Wahl,
- b) der Name der Gemeinde bezw. Name, Abtheilung und Nummer des Gemeindevahlbezirktes,
- c) die Bezeichnung des Kreises,
- d) die Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ausschließl. des Gemeindevorstehers und der Schöffen (nicht der Einwohner oder der wahlberechtigten Gemeindeglieder, worüber unter d. das Nähere gesagt ist.),
- e) die Anzahl der für die volle gesetzliche Wahlperiode neu zu wählenden Gemeindevorsteher. (Werden mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen auch außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindevorsteher verbunden, so ist die Anzahl der letzteren nicht mitanzugeben.)

Wahlberechtigung und Steuerleistung.

4) Spalte 1: Die Reihenfolge der Abtheilungen ist die für die Wahlhandlung vorgeschriebene, also erst die III., dann die II. und zuletzt die I. Abtheilung.

5) Spalte 2: Sind für die Gemeindevahlen besondere Wahlbezirke gebildet, so sind die Angaben für jeden einzelnen Wahlbezirk zu geben. Die auf die einzelnen Abtheilungen nach erfolgter Drittelung des Gesamtsteuerbetrages (Spalte 3) entfallende Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Bürger) einschließlich der wahlberechtigten Forensen und juristischen Personen ist anzugeben. Bezüglich der letzteren sind die Vorschriften der Gemeindeordnungen genau zu beachten. Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sieben südlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist mitunter juristischen Personen ein Wahlrecht schon eingeräumt worden, wenn sie mehr als einer der drei höchstbesten Ernten Einwohner überhaupt an Steuern auftrachten. Dies ist nur richtig, wenn sie sowohl an Staats- wie an Gemeindeabgaben mehr als einer von diesen aufbringen (§ 8 a. a. O.). Der Fiskus kann bei einer solcher Bestimmung nicht wahlberechtigt sein.

Nach § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 sind die zu keiner Staatssteuer veranlagten Urvähler der III. Abtheilung zu überweisen. Als Staatssteuern im Sinne dieser Vorschrift gelten aber nicht bloß die in dem Zählbogen aufgeführten Einkommen- und Ergänzungssteuern, sondern auch die vom Staate nur noch veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, da diese durch den finanzpolitischen Akt der Ueberweisung an die Gemeinden ihren staatsrechtlichen Charakter als Staatssteuern nicht verloren haben. (Vgl. auch M. Bl. f. d. g. i. B. für 1895, S. 84—85, Nr. 31—33, wo die nur zu Realsteuer veranlagten Wähler dem § 2 a. a. O. nicht unterworfen sind.)

6) Spalte 3 (Steuerbetrag sämtlicher Wähler): Hier sind sämtliche Staats- und Kommunalsteuern (einschl. der für jeden Staatskommunikationsfreien Wähler einzulegenden 3 Mark fingirter Steuer), soweit dieselben auf die wahlberechtigten Gemeindeglieder einschließlich der Forensen und juristischen Personen entfallen, einzutragen, nachdem die Drittelung in der weiter unten beschriebenen Weise erfolgt ist.

Bei der Drittelung ist ebenso zu verfahren, wie es für die Anstellung der Urvählerlisten bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten unter § 5, Absatz 4 und 5 des Reglements vom 18. September 1893 vorgeschrieben ist. (Vergl. auch § 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1893, M. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungs-gesetze, Bd. III, S. 39, Anm. 6.)

7) Spalten 4, 5, 6 und 7: a) Hier sind abtheilungsweise die dritte Abtheilung oben) alle im Kopfe der betreffenden Spalte besonders benannten Steuern in ihrer Summe einzutragen. Bei jeder Abtheilung muß die Quersumme der Spalten 4—7 mit dem Steuerbetrage in Spalte 3 übereinstimmen.

b) In Spalte 4 ist außerdem noch für jeden zur Staatskommunikationssteuer nicht veranlagten Wähler der fingirte Satz von 3 Mark einzustellen; es sind aber hier nicht die Sätze der sogenannten Vorlisten (1,20 bezw. 2,40 und 4,00 Mark) anzusetzen.

c) Die Beträge in den Spalten 6 und 7 dürfen nicht in einer Summe eingestellt, sondern müssen der Ueberschrift jeder dieser beiden Spalten entsprechend gesondert angegeben werden, damit zu ersehen ist, wie hoch sich die Gemeinderent- bezw. Gemeindepersonalsteuern belaufen.

8) Spalte 8 (Steuerbetrag des höchstbesteuerten Wählers): Hier ist bei jeder Abtheilung der gesammte Betrag der Staats- und Kommunalsteuern einzutragen, welche der höchstbesteuerte Wähler der betreffenden Abtheilung (eventuell einschließlich der 3 Mark fingirter Steuer) zu zahlen hat. Der hier einzutragende höchstbesteuerte Wähler kann auch ein Forensie oder (abgesehen von Hosen-Massan) eine juristische Person sein.

Allgemeine Anmerkungen über die Anzahl der stimmberechtigten Forensen und juristischen Personen sowie deren Steuerbeträge sind erwünscht.

Beispiel. Angenommen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder bezw. Forensen und juristischen Personen bringen nach Spalte 3 des Zählbogens einschließlich der für jeden Staatskommunikationsfreien Wähler einzulegenden 3 M. fingirter Steuer 32193,00 M. auf, so müssen, da jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsteuer aufbringen soll, auf jede derselben 10731,00 M. Steuer fallen. Die erste Abtheilung muß ferner mindestens ein Drittel der Gesamtsteuer aufbringen, d. h., wenn die ersten 3 Wähler 10731,00 M. aufbringen, immer noch der vierte Wähler in die erste Abtheilung mitaufgenommen werden muß, auch wenn das Steuerlottil dadurch bedeutend überschritten wird. Bleibt nun die erste Abtheilung aus 4 Wählern mit einem Steuerbetrage von zusammen 11784,25 M., so beläuft sich der Steuerbetrag für die beiden anderen Abtheilungen noch auf (32193,00 — 11784,25) = 20408,75 M. Von diesen Steuerbeträge muß nun die zweite und dritte Abtheilung je die Hälfte, also je 10204,38 M., und zwar die zweite Abtheilung wiederum mindestens die Hälfte (in analoger Weise wie die erste Abtheilung mindestens ein Drittel), aufbringen.

Stos-Streichl, den 7. Februar 1900.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1900 in Gemäßheit der §§ 31 bis 39, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt pro 1891 Seite 189 und fig. vorzugehen.

Nach Aufstellung der Listen sind dieselben eine Woche lang im Amtslokale des Gemeinde- oder Ortsvorstehers auszuliegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsbüchlicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Listen und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprüche dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittelung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Listen die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinden und Ortsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungs-gesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen- und Geschworenen-Amte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die im § 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 30. November 1885 betreffend die Neureddaction des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Listen ist anzugeben, ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Listen sind am Schluß mit der sig aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Mit zum 5. September cr. erwarte ich von den Gemeinde- und Ortsvorstehern eine Anzeige über die erfolgte Ein-

reichung der Urlisten an die zuständigen Amtsverwaltungen. Letztere ersuche ich ergebenst, die eingelangten Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgefüllt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erlebigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln.

Groß-Strehlig, den 8. Februar 1900.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet am 31. März d. Js. wieder ein Drittel und zwar diesmal die im Jahre 1894 gewählten Gemeinde-Verordneten einschließlich der etwa gewählten Ersatzmänner aus.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 19. Januar 1894, 6. Februar 1896 und 16. Februar 1898 veranlasse ich die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in denen gewählte Gemeinde-Vertretungen bestehen, an Stelle der mit dem 31. März d. J. auscheidenden Gemeindeverordneten im Monat März cr. die erforderlichen Ergänzungswahlen in gleicher Anzahl für die Wahlperiode vom 1. April 1900 bis dahin 1906 vorzunehmen und die Wähler mittelst örtlicher Bekanntmachung **mindestens eine Woche vor dem Wahltermin** zu den Wahlen zu berufen.

Sofort nach erfolgter Wahl haben die Gemeindevorstände gemäß § 63 der Landgemeindeordnung das Ergebnis der Wahl mit dem Vermerk zu veröffentlichen, daß Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, worüber nach § 66² l. e. die Gemeindevertretung zu beschließen hat und gegen deren Beschlüsse die Klage an der Kreisanzuschuß gemäß § 67 Abs. 2 l. e. zu richten ist.

Die aus der Ergänzungswahl hervorgegangenen Gemeindeverordneten haben die Gemeindevorsteher gemäß § 64 l. e. Anfang April d. Js. in die Versammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Bis zum 5. April d. J. haben die Gemeindevorstände ein Verzeichnis a) der ausgeschiedenen, b) der für die Periode vom 1. April 1900 bis dahin 1906 neu gewählten, c) der für die Wahlperiode bis 1. April 1902 bezw. 1904 im Amte verbleibenden Gemeindeverordneten — **nach den 3 Wahlklassen gruppiert** — einzureichen.

Groß-Strehlig, den 7. Februar 1900.

Nachdem in der Gemeinde Zawadzki unter dem Rindvieh der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, verordne ich für den Gemeinde- und Gutsbezirk Zawadzki und Sandowitz was folgt:

1. Das Treiben von Rindvieh, Schafen und Schweinen außerhalb der Feldmark ist verboten, der Transport von Klauenvieh nach anderen Orten ist mit polizeilicher, in jedem einzelnen Falle nachzuholender Erlaubnis nur zu Wagen, und wenn die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschachtung erfolgt, zulässig. Die hierzu benutzten Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauch gehörig gereinigt und desinfiziert werden.

2. Der Antrieb von Schweinen nach den genannten Ortschaften auf Wochen- oder sonstige Märkte wird unterjagt.

3. Die Verladung von Klauenvieh aus den genannten Ortschaften auf der Eisenbahn darf bis auf weiteres nicht erfolgen. Zunderbehandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches. Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden ersuche ich für die strengste Durchführung der angeordneten Maßregeln Sorge zu tragen.

Die Gemeindevorstände haben für sofortige örtliche Bekanntmachung zu sorgen.

Groß-Strehlig, den 13. Februar 1900.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Krempa, und Koswade ist erloschen. Es werden daher die für die Ortschaften Krempa und Koswade im Kreisblatt Stück 49 und 52 pro 1899 angeordneten Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen hiernit aufgehoben.

Groß-Strehlig, den 10. Februar 1900.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen.

Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei hieselbst zu haben.

Groß-Strehlig, den 18. Januar 1900.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche mit der Erlebigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. Dezember 1899 K. 5023 betreffend die Aufstellung und Auslösung der Gemeindegliederlisten im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte bis spätestens zum 17. Februar cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Groß-Strehlig, 7. Februar 1900.

Vestätigt durch das Präsidium des Königlichen Landgerichts zu Oppeln:

1. der Gieberei-Verwalter Karl Föllner zu Colonnowska als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Colonnowska und dem Gutsbezirk Groß-Stanisch bestehenden Schiedsmannsbezirk,
2. der Wirtschaftsprüfer Josef Ringer zu Sucholohna als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde Sucholohna und den Gutsbezirken Schloß Groß-Strehlig und Sucholohna bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehlig, den 5. Februar 1900.

Vestätigt die Wahl des Häuslers Michael Hadrian, des Häuslers Adam Moj und des Häuslers Franz Dziemba in Dichtel zu Schöffen für die Gemeinde Dichtel.

Groß-Strehlig, 8. Februar 1900.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruction über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. März 1892 **sofort die zweifache Aufstellung des Voranschlages für den Gemeindefinanzhaushalt für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901** unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. O. zu bewirken, denselben während **2 Wochen** nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bzw. Vertretung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen **auszulegen** und demnachst der Gemeindeversammlung bzw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag mit einem Einweise auf den denselben genehmigenden Beschluß der Gemeindeversammlung bzw. Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeindefinanzsachen zu nehmen und das andere bis spätestens **zum 5. April d. Js.** hierher einzureichen.

Lehnt die Gemeindeversammlung bzw. Vertretung die Genehmigung des Voranschlages ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindefinanz fließenden bzw. aus derselben zu zahlenden Beträge aufzunehmen; die von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden Staatsabgaben und Feuerocietätsbeiträge überhaupt die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindefinanz sind aus dem Voranschlage fortzulassen.

In den Voranschlägen derjenigen Gemeinden, in welchen die Schullasten auf den Gemeindefinanz übernommen sind, ist zu vermerken, wann die Aufsichtsbehörde den diesbezüglichen Gemeindefinanzbeschlüß bestätigt hat.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Vertretung) **(also Ende**

März d. Js.) ist gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54—58 l. e. ein Beschluß darüber zu fassen, **wieviel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentsatz der Staatseinkommensteuer bzw. zu der fingirten Einkommensteuer zur Deckung der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindefinanzbedürfnisse für das Rechnungsjahr 1900 zur Erhebung gelangen sollen. In den Ausfertigungen der Beschlüsse ist das vorgeschriebene Druckformular zu verwenden.**

Die Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn in den betreffenden Sitzungen der Gemeindevorstellungen bzw. Versammlungen die in § 106 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Mitgliedszahl anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung bzw. Versammlung sind unter Bezeichnung von Stand, Vor- und Familien-Namen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschlüsselausfertigungen aufzuführen. (Nal. Kreisblattverordnungen vom 10. März 1896 Stüd 10 und vom 9. Februar 1897 Stüd 6.)

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit einem Viertel des Prozentsatzes mehr zu belassen, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindefinanz herangezogen wird.

Es würden z. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder 104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145 Prozent der Realsteuer u. s. w.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindefinanz für 1900 ist nachzuwachen, wenn mehr als 100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden sollen.

Mit **einem** Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlages ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. März 1896 zu fassende **Gemeinde-Beschluß** über die Aufbringung der Gemeindefinanz in **duplo** mittelst des vorgedruckten Formulars nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungsurkunde hierher einzureichen.

Die außerdem anzustellende Nachweisung ist in **einfacher** Ausfertigung beizufügen.

Den Gemeindevorstehern und Gemeindefinanzschreibern mache ich die sorgfältigste Aufstellung der Voranschläge, Beschlüsselausfertigungen und Nachweisungen zur Pflicht.

In den Voranschlägen sind die Schullasten derart genau nach Bedarf vorzusehen, daß Nachtragsvorlagen vermieden werden.

Das Soll der Einkommensteuer und der fingirten Einkommensteuer ist aus den Steuerlisten für das Rechnungsjahr 1900 zu entnehmen, weshalb die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlüsselausfertigung über die Aufbringung des Steuerbedarfs erst in der Zeit **vom 20. bis 30. März d. Js.** zu erfolgen hat.

Das Steuerjoll wird in diesem Jahre voraussichtlich bis zum 16. März feststehen.

In den Voranschlägen sind die Steuern der Beamten und Forensten, des Eisenbahnfiskus u. s. genau zu berücksichtigen.

Die aus den Eisenbahnfiskus entfallenden Kreisabgaben werden forlan von den betreffenden Gemeinden eingezogen und müssen — falls die Kreisabgaben auf den Gemeindefinanz übernommen sind — bei dem betr. Ausgabe-Titel berücksichtigt werden.

Die Zuschläge zur **Betriebssteuer** müssen in den Beschlüsselausfertigungen unter Angabe des Betriebssteuerfolls **besonders** berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindefinanz-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. Rechenfehler dürfen nicht vorkommen.

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschlüsselausfertigungen dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgefaßt werden.

Die im Vorjahre an einzelne Gemeinden ergangenen Special-Verfügungen sind in diesem Jahre genau zu beachten.

Der gestellte Termin (5. April cr.) ist pünktlich einzuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.

Groß-Strechly, den 8. Januar 1900.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

In Gemäßheit des § 18 Abs. 6 des Statuts der Entwässerungsgenossenschaft Oberwitz vom 29. August 1898 berufe ich hiermit eine Generalversammlung auf

Wittwoch, den 7. März d. Js., Vormittags 11 Uhr

in das **Waid'sche Gasthaus** zu Oberwitz.

Gegenstand der Tagesordnung: **Berathung der Entwässerungsangelegenheit.**

Groß-Strechly, den 12. Februar 1900.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.